

FUTSALREGLEMENT

Ausgabe 2009

Erlassen durch den Verbandsrat des Schweizerischen Fussballverbandes (SFV) am 25. April 2009, unter Vorbehalt der durch die Delegiertenversammlung des SFV zu verabschiedenden Statutenänderungen in Sachen Futsal

Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeine Bestimmungen

B. Spielbetrieb

1. Grundsätzliche Bestimmungen
2. Spielfelder, Spielbälle und Spieldauer
3. Spielkalender, Organisation der Spieltage
4. Schiedsrichter
5. Fairplay
6. Disziplinarwesen

C. Spieler, Qualifikation, Spielberechtigung und Spielerkontrolle

1. Grundsätze
2. Erteilung der Qualifikation
3. Vorschriften für definitive und leihweise Übertritte
4. Erlöschen und Verlust der Qualifikation
5. Teilnahme nicht spielberechtigter Spieler

D. Proteste

E. Forfait-Fälle

F. Schlussbestimmungen

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1	Das vorliegende Reglement regelt alle Belange des Futsal, insbesondere die Organisation des Spielbetriebs sowie die Qualifikation und Spielberechtigung der Futsal-Spieler.	Gegenstand des vorliegenden Reglements
Art. 2	Wo das vorliegende Reglement keine besondere Regelung enthält, findet soweit sinnvoll und unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Futsal das Wettspielreglement des SFV in seiner jeweils geltenden Fassung Anwendung.	Verhältnis zum Wettspielreglement
Art. 3	Die in diesem Reglement verwendeten Bezeichnungen wie „Spieler“, „Schiedsrichter“, etc. gelten für Männer und Frauen. Auf die Nennung der weiblichen Form wird aus Gründen der Lesbarkeit verzichtet.	Sprachregelung

B. Spielbetrieb

1. Grundsätzliche Bestimmungen

Art. 4	- Der Technische Abteilung des SFV veranstaltet je nach Nachfrage Meisterschaften in folgenden Kategorien: Männer: National Liga A (Futsal-NLA) National Liga B (Futsal-NLB) 1. Liga (Futsal-1. Liga) - Die Technische Abteilung kann ihre Organisationskompetenz für einzelne Meisterschaften an die Abteilungen und Regionalverbände des SFV delegieren. - Der Sieger der Meisterschaft der NLA ist Schweizer Futsal-Meister.	Meisterschaften
Art. 5	Für die Feststellung der Rangordnung von Mannschaften innerhalb einer Gruppe sind der Reihe nach folgende Kriterien massgebend: - die Zahl erzielter Punkte; - die Punkte aus den Direktbegegnungen; - die Fairplay-Rangliste; - die bessere Tordifferenz; - die grössere Zahl der erzielten Tore; - die Tordifferenz aus den direkten Begegnungen der beteiligten, punktgleichen Mannschaften; - die höhere Zahl der in den direkten Begegnungen der beteiligten Mannschaften auswärts erzielten Tore.	Rangliste bei Meisterschaften
Art. 6	Die Technische Abteilung erlässt die für die einzelnen Wettbewerbe erforderlichen Ausführungsbestimmungen (Anmelde- und Rückzugsmodalitäten, Gruppeneinteilung, Modus inkl. Auf-/Abstieg, etc.).	Modalitäten der einzelnen Wettbewerbe
Art. 7	Alle Spiele werden gemäss der jeweils aktuellen Fassung der offiziellen Spielregeln für Futsal der FIFA gespielt.	Spielregeln

Art. 8	1. Neu gemeldete Teams von neu aufgenommenen oder bestehenden Klubs werden durch die Technische Abteilung der untersten jeweils existierenden Liga zugeteilt. 2. Futsal-Teams eines neu aufgenommenen Klubs, der aus der Abspaltung eines bestehenden Klubs des SFV hervorgeht, können von der Technischen Abteilung in diejenigen Ligen und Kategorien eingeteilt werden, denen sie vor der Abspaltung von ihrem bisherigen Klub angehört haben. Gleich kann die TA verfahren, wenn sich die Futsal-Sektion eines bestehenden Klubs des SFV einem anderen bereits bestehenden Klub des SFV anschliesst.	Einteilung neuer Teams Abspaltungen
Art. 9	In der NLA kann nur ein Team pro Klub vertreten sein. Die allfällige sportliche Berechtigung zum Aufstieg in die NLA eines zweiten Teams ein- und desselben Klubs geht an das nächstplatzierte Team.	Teilnahmebeschränkung NLA
Art. 10	Die Bestimmungen des Wettspielreglements über die Pflicht der Klubs zur Juniorenförderung finden im Futsal keine Anwendung.	Pflicht zur Juniorenförderung
Art. 11	Zur Sicherstellung des Wettspielbetriebs ist die Technische Abteilung befugt, Bestimmungen über die Zulassung der Anzahl der Futsal-Teams eines Klubs im Vergleich zur Anzahl der für diesen Klub qualifizierten Futsal-Schiedsrichter zu erlassen.	SR-Mangel

2. Spielfelder, Spielbälle und Spieldauer

Art. 12	Alle Spiele werden in Dreifachhallen auf einem Spielfeld von mindestens 38m x 18m und maximal 42m x 25m ausgetragen.	Grösse der Spielfelder
Art. 13	Es gelten die Markierungen des Handballspielfeldes in der Halle. Zusätzlich sind 6m vor dem Mittelpunkt der Torlinie zwischen den Pfosten und gleich weit von beiden Posten entfernt die Strafstossmarke und 10m vom Mittelpunkt der Torlinie zwischen den Pfosten und gleich weit weg von beiden Pfosten entfernt die zweite Strafstossmarke jeweils als sichtbares Zeichen (Klebeband) anzubringen.	Markierungen
Art. 14	1. Die Auswechselzone befindet sich auf der Spielfeldseite, an der die Spielerbänke aufgestellt sind und die Spieler bei einer Auswechslung das Spielfeld betreten und verlassen. 2. Die Auswechselzone liegt unmittelbar vor den Spielerbänken der beiden Mannschaften. Jede Auswechselzone misst in der Länge 5 m und wird seitlich mit einer rechtwinklig zur Seitenlinie verlaufende Linie begrenzt (Klebeband). 3. Der Abstand zwischen dem Schnittpunkt von Mittellinie und Seitenlinie und dem nächstgelegenen Ende der Auswechselzone muss jeweils 5 m betragen. Der Bereich unmittelbar vor dem Tisch des Zeitnehmers/Schreibers muss frei bleiben.	Auswechselzone
Art. 15	Im Übrigen sind für die Spielfelder die Vorgaben der offiziellen Spielregeln für Futsal der FIFA massgebend.	Weitere Vorgaben für die Spielfelder
Art. 16	Für die Spielbälle sind die Vorgaben der offiziellen Spielregeln für Futsal der FIFA massgebend.	Spielbälle
Art. 17	Die Spieldauer beträgt 2 x 20 Minuten netto. Zwischen den Halbzeiten	Spieldauer

liegt eine Pause von 15 Minuten Dauer.

Art. 18	Bei Cup-, Play-off- und Barrage-Spielen wird im Falle eines Unentschieden nach Ablauf der regulären Spielzeit sofort ein 6m-Penaltyschiessen gemäss den offiziellen Spielregeln für Futsal der FIFA durchgeführt.	Penalty-schiessen
----------------	---	-------------------

3. Spielkalender, Organisation der Spieltage

Art. 19	Der Spielkalender (Spieltage und Anstosszeiten der einzelnen Spiele an einem bestimmten Spieltag) wird von der Technischen Abteilung festgesetzt.	Spielkalender
Art. 20	Der gemäss dem Spielkalender mit der Organisation eines Spieltages betraute Klub muss dafür besorgt sein, dass während der gesamten Dauer des Spieltages eine reglementsconforme Sporthalle zur Verfügung steht. Allfällige Miet- oder sonstige Kosten sind vom organisierenden Klub zu tragen.	Hallen-reservation
Art. 21	1. Gesuche um Spielverschiebungen sind an die Technische Abteilung des SFV zu richten. Dabei ist ein mit dem jeweiligen Gegner abgesprochener Ersatztermin vorzuschlagen. 2. Der um die Verschiebung ersuchende Klub hat am Verschiebetermin für eine Sporthalle besorgt zu sein. Ausserdem hat er für alle Unkosten (Hallenmiete, Schiedsrichter, etc.) aufzukommen. 3. Wenn kein Ersatztermin gefunden wird, wird das Spiel 3:0 forfait zu Gunsten des Gegners der um Verschiebung ersuchenden Klubs gewertet.	Spielverschiebungen

4. Schiedsrichter

Art. 22	Die Spiele werden von offiziellen Schiedsrichtern geleitet. Diese werden durch die Schiedsrichterkommission des SFV ausgebildet und für die einzelnen Spieltage bzw. Spiele aufgeboden.	Ausbildung und Aufgebot
Art. 23	Die Schiedsrichter werden vom SFV entschädigt.	Kosten

5. Fairplay

Art. 24	Die Teams sind gehalten, sich auf dem Spielfeld bezüglich Pünktlichkeit, Bekleidung und Auftreten korrekt zu verhalten.	Grundsatz
Art. 25	Vor und während den Spielen gilt für die Mannschaften und Betreuer ein absolutes Suchtmittelverbot (Drogen, Alkohol).	Suchtmittel-verbot
Art. 26	Die Equipen betreten das Spielfeld in Zweierkolonne gemeinsam mit dem Schiedsrichter. Nach Erreichen des Mittelkreises kreuzen die Teams einander und begrüßen sich per Handschlag. Sie stellen sich danach in der Spielfeldmitte auf einer Linie mit dem Schiedsrichter auf. Nach Spielschluss besammeln sich die Teams im Mittelkreis und verabschieden sich voneinander per Handschlag. Dasselbe tun die Spielführer mit dem Schiedsrichter.	Betreten und Verlassen des Spielfeldes

Art. 27	1. Die Technische Abteilung verleiht am Ende jeder Saison in jeder Meisterschaftskategorie eine Fairplay-Auszeichnung. 2. Gewinner der Fairplay-Auszeichnung ist jenes Teams, das pro bestrittenen Spiel am wenigsten Strafpunkte erhalten hat. Für den Fall eines Punktegleichstandes zwischen zwei oder mehreren Teams sind der Reihe nach die folgenden Kriterien massgebend: 1. tiefste Anzahl rote Karten; 2. tiefste Anzahl gelbe Karten; 3. tiefste Anzahl Fouls.	Fairplay-Wertung
----------------	--	------------------

6. Disziplinarwesen

Art. 28	Die Technische Abteilung ist im Rahmen ihrer statutarischen Kompetenzen für alle Straffälle aus dem Futsal-Spielbetrieb zuständig. Fälle, die die statutarische Kompetenz der Technischen Abteilung überschreiten, fallen in die Zuständigkeit der Kontroll- und Strafkommision des SFV.	Zuständigkeit
Art. 29	Die Richtlinien für Disziplinarstrafen der Kontroll- und Strafkommision sind anwendbar.	Richtlinien für Disziplinarstrafen
Art. 30	1. Suspensionen für eine bestimmte Anzahl Spiele erstrecken sich nur auf den Einsatz des betreffenden Spielers als Futsal-Spieler. 2. Suspensionen für eine bestimmte Zeitdauer erstrecken sich auf den Einsatz des betreffenden Spielers als Futsal- und als Freiluftfussballspieler.	Wirkungen der Suspensionen
Art. 31	Der Klub, der einen Spieltag organisiert, ist während dem ganzen Spieltag für die Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung in der gesamten Sporthalle verantwortlich.	Verantwortlichkeit vor Ort

C. Spieler, Qualifikation, Spielberechtigung und Spielerkontrolle

1. Grundsätze

Art. 32	Am offiziellen Futsal-Spielbetrieb kann nur teilnehmen, wer von der Spielerkontrolle des SFV gestützt auf ein Anmelde- oder Übertrittsgesuch als Futsal-Spieler für einen Klub qualifiziert worden ist.	Erfordernis der Qualifikation
Art. 33	Leihweise Übertritte sind im Futsal ausgeschlossen.	Ausschluss von Leihverträgen
Art. 34	Die Qualifikation eines Spielers im Futsal ist unabhängig von der Qualifikation desselben Spielers im Freiluftfussball und umgekehrt. Dies gilt auch für den Fall, dass ein einzelner Klub sowohl über Futsal- als auch über Freiluftfussball-Teams verfügt.	Verhältnis zur Qualifikation im Freiluftfussball

Art. 35	1. Die Spielberechtigung für die einzelnen offiziellen Futsal-Wettspiele richtet sich nach dem vorliegenden Reglement und nach den Ausführungsbestimmungen der Technischen Abteilungen des SFV für die einzelnen Wettbewerbe. 2. In den Aktiv-Kategorien sind Spieler ab Junioren-B-Alter spielberechtigt. 3. In den letzten drei Meisterschaftsspielen sowie in Play-off- bzw. Entscheidungsspielen sind Spieler in unteren Teams eines Klubs nur spielberechtigt, wenn sie in der laufenden Saison nicht mehr als vier Meisterschaftsspiele in einem oberen Team des gleichen Klubs ganz oder teilweise bestritten haben.	Spielberechtigung und Einschränkungen
Art. 36	Im gesamten Futsal-Spielbetrieb sind nur Amateure spielberechtigt. Das Amateurstatut gemäss den massgebenden Bestimmungen des Wettspielreglements ist auf den Futsal-Spielbetrieb anwendbar. Der Status eines Futsal-Spielers im Freiluftfussball (Amateur oder Nicht-Amateur) ist ohne Belang.	Amateurstatut
Art. 37	Weder für die Qualifikation noch für die Spielberechtigung im Futsal ist die Nationalität der Spieler von Belang.	Nationalität der Spieler

2. Qualifikation

Art. 38	1. Anmeldegesuche können vom 01.10. bis Ende Februar (28. oder 29.02.) des Folgejahrs (Poststempel) eingereicht werden. 2. Übertrittsgesuche können vom 01.10. bis 31.12. (Poststempel) eingereicht werden.	Einreichungsfristen
Art. 39	1. Ein Spieler kann mittels Anmeldegesuch gemeldet werden, - wenn er nie als Futsal-Spieler für einen SFV- oder einen Klub im Ausland qualifiziert war oder gespielt hat und zudem nach den FIFA-Bestimmungen als Futsal-Spieler frei ist, oder - wenn er als Futsal-Spieler von einem SFV-, Firmensport- oder SATUS-Klub abgemeldet worden ist, oder - wenn er als Futsal-Spieler noch für einen SFV-Klub qualifiziert ist, jedoch in den letzten zwei Jahren vor Einreichung des Anmeldegesuchs kein offizielles Futsal-Spiel mit seinem bisherigen Klub ausgetragen hat. 2. In allen anderen Fällen ist die Einreichung eines Übertrittsgesuchs erforderlich.	Anmeldung oder Übertritt
Art. 40	Für internationale Übertritte von Futsal-Spielern sind die Bestimmungen des Reglements der FIFA bezüglich Status und Transfer von Futsal-Spielern und des Wettspielreglements des SFV massgebend.	Internationale Übertritte
Art. 41	Die Spieler erhalten die Qualifikation am fünften Tag nach der Einreichung (Poststempel) des vollständigen Anmelde- bzw. Übertrittsgesuches.	Qualifikationsfrist
Art. 42	Als Ausweis für die erteilte Qualifikation gilt der Futsal-Spielerpass. Dieser hat keine Gültigkeit für Freiluftfussball-Teams des gleichen oder	Spielerpass

eines anderen Klubs.

- Art. 43**
1. Qualifizierte Spieler, die nicht im Besitze eines Futsal-Spielerpasses sind, haben die offizielle Spielerkarte in Anwesenheit des Schiedsrichters zu unterschreiben. Fehlen des Spielerpasses
 2. Der Captain hat die Spielerkarte im Beisein des Schiedsrichters zu unterzeichnen und damit deren Richtigkeit zu bestätigen.

3. Vorschriften für Übertritte

- Art. 44**
- Ein Spieler kann pro Saison für maximal drei Klubs qualifiziert werden. In dieser Zeit ist der Spieler für offizielle Spiele von maximal zwei Klubs spielberechtigt. Anzahl Übertritte

- Art. 45**
1. Übertritte von Spielern bedürfen der schriftlichen Zustimmung des bisherigen Klubs, wobei die Unterschrift des bisherigen Klubs auf dem Übertrittsformular nur gültig ist, wenn sie von Funktionären, die im Zeitpunkt der Einreichung des Übertrittsgesuchs gemäss Klubstatuten unterschreibungsberechtigt sind, angebracht wird. Zustimmung des bisherigen Klubs
 2. Schriftliche Vereinbarungen zwischen Klubs und Spielern für einen späteren Übertritt werden nur anerkannt, wenn sie innert zwei Monaten nach ihrem Abschluss beim Zentralsekretariat hinterlegt worden waren.
 3. Für abgemeldete Spieler und Spieler aufgelöster Klubs ist die Zustimmung des bisherigen Klubs nicht erforderlich.
 4. Ist das Übertrittsgesuch vollständig (mit Zustimmung des bisherigen Klubs), wird die Qualifikation gemäss Art. 41 erteilt.

- Art. 46**
1. Liegt die schriftliche Zustimmung des bisherigen Klubs nicht vor, kann innerhalb der in diesem Reglement definierten Übertrittsfristen ein vom neuen Klub und vom Spieler unterzeichnetes Übertrittsgesuch eingereicht werden. Fehlen der Zustimmung des bisherigen Klubs
 2. Die Spielerkontrolle informiert den bisherigen Klub über die Einreichung eines von ihm nicht unterzeichneten Übertrittsgesuchs und fordert ihn auf, innert zehn Tagen über die Gründe der fehlenden Unterschrift Auskunft zu geben. Die Geltendmachung einer Ausbildungsentschädigung ist im Futsal ausgeschlossen.
 3. Beantwortet der bisherige Klub die Anfrage innerhalb der gesetzten Frist nicht, so erteilt die Spielerkontrolle die Qualifikation gemäss Art. 41.
 4. Beantwortet der bisherige Klub die Anfrage fristgemäss, werden die Akten der Kontroll- und Strafkommision überwiesen. Diese entscheidet nach Anhören der beiden Klubs und des Spielers über die Qualifikation. Sie kann die Qualifikation für den neuen Klub für die Dauer bis zu 12 Monaten verweigern. Der Entscheid der Kontroll- und Strafkommision ist endgültig, vorbehältlich Erteilung der nachträglichen schriftlichen Zustimmung zum Übertritt durch den bisherigen Klub.
 5. Der bisherige Klub kann bis zum Entscheid der Kontroll- und Strafkommision noch seine Zustimmung zum Übertritt erteilen. Der neue Klub und/oder Spieler kann das Übertrittsgesuch innerhalb der gleichen Frist widerrufen. Zustimmung und Widerruf vor Entscheid

4. Erlöschen und Verlust der Qualifikation

Art. 47	Eine Qualifikation als Futsal-Spieler erlischt: - bei Abmeldung als Futsal-Spieler durch den Klub. Die Abmeldung als Futsal-Spieler ist vom 01. bis am 15.03. (Poststempel) möglich. Sie hat keinen Einfluss auf die allenfalls bestehende Qualifikation desselben Spielers als Freiluftfussball-Spieler; - am Tag nach Einreichung eines gültigen, vollständigen Gesuchs um einen Übertritt als Futsal-Spieler, wobei ein Übertrittsgesuch gültig ist, wenn die Bestimmungen der Art. 57 ff. des vorliegenden Reglements erfüllt sind.	Erlöschen der Qualifikation
----------------	---	-----------------------------

5. Teilnahme nicht spielberechtigter Spieler

Art. 48	Die Spielerkontrolle kontrolliert die Spielberechtigung von Spielern, die mangels Spielerpass auf der offiziellen Spielerkarte unterschreiben. Für jede Unterschrift wird eine vom Zentralvorstand festgesetzte Gebühr erhoben.	Unterschriftenkontrolle
Art. 49	Wenn ein Klub über die Spielberechtigung der Spieler des Gegners Zweifel hegt, so kann er bei der Technischen Abteilung des SFV innert drei Tagen nach dem Spiel mit schriftlicher, statutarisch gültig unterzeichneter Einsprache eine Kontrolle verlangen.	Zweifel über die Spielberechtigung
Art. 50	Im Übrigen sind für die Unterschriftenkontrolle und die Einsprachen sowie die Folgen des Einsatzes nicht spielberechtigter Spieler die jeweiligen Bestimmungen des Wettspielreglements des SFV massgebend.	Weitere Bestimmungen

D. Proteste

Art. 51	Die Protestkaution beträgt CHF 300.00.	Kaution
Art. 52	Im Übrigen sind für Proteste die diesbezüglichen Bestimmungen des Wettspielreglements massgebend.	Weitere Bestimmungen

E. Forfait-Fälle

Art. 53	Ein Wettspiel geht in folgenden Fällen mit 0:3 Toren für die fehlbare beziehungsweise verantwortliche Mannschaft verloren, sofern die Tordifferenz für das fehlbare Team dadurch nicht besser wird: 1. Wenn das Wettspiel nicht beginnen kann, weil 1.1. ein Team nicht antritt; 1.2. ein Team beim festgesetzten Spielbeginn weniger als fünf Spieler in spielbereitem Zustand aufweist;	Das Spiel kann nicht beginnen
----------------	--	-------------------------------

- 1.3. ein Team in unreglementarischer, das Gastteam aus eigenem Verschulden in gleichfarbiger oder verwechselbarer Bekleidung wie das Heimteam zum Spiel antritt und keine Möglichkeit zur Beschaffung andersfarbiger Bekleidung besteht, so dass gemäss Entscheid des Schiedsrichters eine reguläre Durchführung des Wettspiels unmöglich ist;
- 1.4. ein Klub eine eigenmächtige Wettspielverschiebung vorgenommen, oder durch unwahre Angaben eine Verschiebung erwirkt hat;
- 1.5. ein Klub (mit all seinen Teams) boykottiert ist.

2. Wenn das Wettspiel nicht zu Ende geführt werden kann, weil

Das Spiel kann nicht zu Ende geführt werden

- 2.1. ein Team das Spielfeld vor dem Schlusspfiff verlässt;
- 2.2. der Schiedsrichter das Wettspiel wegen ungenügender Platzordnung, Eindringens von Zuschauern auf das Spielfeld, Angriffs oder anderer schwerer Disziplinlosigkeit gegen ihn oder aus ähnlichen Gründen abbrechen musste;
- 2.3. das Wettspiel, das vom Schiedsrichter trotz gleichfarbiger oder verwechselbarer Spielkleidung der Teams versuchsweise begonnen wurde, von diesem wegen auftretender Schwierigkeiten abgebrochen werden muss;

3. Wenn nach durchgeführtem Wettspiel die Annullierung des Resultats notwendig wird, weil

Annullierung des Resultats

- 3.1. die zuständige Behörde die Verwendung nicht spielberechtigter Spieler feststellt;
- 3.2. Dopingvergehen festgestellt wurden;
- 3.3. ein Klub (mit all seinen Teams) boykottiert war.

Art. 54

Sofern der vom Gegner eingereichte Protest als begründet erklärt wird, geht ein Wettspiel mit 0:3 Toren, sofern die Tordifferenz für das fehlbare Team dadurch nicht besser wird, Forfait für jenes Team verloren, durch dessen Verschulden der Beginn eines Wettspiels hinausgeschoben, die Weiterführung verhindert oder die normale Abwicklung des Spiels beeinträchtigt wird.

Nachträgliche Forfaiterklärung

Dies trifft unter anderem in folgenden Fällen zu:

1. Wenn der Beginn des Wettspiels hinausgeschoben wird, weil

Beginn des Wettspiels hinausgeschoben

- 1.1. ein Team aus Selbstverschulden erst nach dem festgesetzten Wettspielbeginn in spielbereitem Zustand auf dem Spielfeld eintrifft;
- 1.2. Ein Team die Anzahl ihrer spielberechtigten Spieler erst nach dem festgesetzten Wettspielbeginn auf 5 Spieler zu ergänzen vermag;

Beeinträchtigung des Spiels

- 2.1. das eine Team selbst verschuldeterweise in gleichfarbiger oder verwechselbarer Spielkleidung wie das andere Team zum Spiel antrat, das vom Schiedsrichter trotzdem durchgeführt wurde;
- 2.2. ein Zuschauer anlässlich eines Wettspiels einen Spieler, Schiedsrichter oder neutralen Schiedsrichter-Assistent durch tätlichen Angriff aktionsunfähig macht oder mit einem Gegenstand oder Wurfgeschoss verletzt;
- 2.3. ein Zuschauer auf das Spielfeld eindringt und den Verlauf des Spiels beeinträchtigt.

In den Fällen 1.1., 1.2. und 2.1. ist der Protest vor Spielbeginn beim Schiedsrichter anzumelden; in den Fällen 2.2. und 2.3. vor Wiederaufnahme des Spiels.

F. Schlussbestimmungen

Art. 55	Alle nicht geregelten Fälle im Zusammenhang mit Futsal werden von der Technischen Abteilung des SFV endgültig entschieden.	Nicht vorgesehene Fälle
Art. 56	Bei Textdifferenzen zwischen den verschiedenen Sprachversionen des vorliegenden Reglements ist die deutsche Fassung massgebend.	Textdifferenzen
Art. 57	1. Dieses Reglement ist an der Versammlung des Verbandsrats vom 25. April 2009 genehmigt worden. 2. Es tritt am 1. Juli 2009 in Kraft. 3. Alle mit diesem Reglement im Widerspruch stehenden Bestimmungen in Sachen Futsal sind ungültig.	Inkrafttreten

Der Zentralpräsident: R. Zloczower Der Generalsekretär: P. Gilliéron

April 2009